

AGBs Clean & Umzug Profis AG – Fassadenreinigung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 01. Januar 2024

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge und Leistungen im Bereich der Fassadenreinigung zwischen Clean & Umzug Profis AG und ihren Kunden.

§ 2 Pflichten der Clean & Umzug Profis AG

Die Clean & Umzug Profis AG sind verpflichtet, angenommene Aufträge vertragsgemäss und mit notwendiger Sorgfalt auszuführen. Darüber hinaus müssen die Clean & Umzug Profis AG bei Unkorrektheit der Objektdaten den Vertrag am Ausführungstag anpassen. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Vertragsanpassung.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Kunde ist verpflichtet:

Angaben mit bestem Wissen und Gewissen zu machen. Bei Abweichung zwischen dem auf dem Vertrag aufgeführten Angaben und den am Vorort festgestellten Daten können die Clean & Umzug Profis AG einen angemessenen Zuschlag verlangen.

Alle relevanten Informationen über die Beschaffenheit der Fassade, den Verschmutzungsgrad und besondere Anforderungen wahrheitsgemäss mitzuteilen.

Den Zugang zur Fassade sicherzustellen, indem Hindernisse entfernt und erforderliche Arbeitsbereiche zur Verfügung gestellt werden.

Bei Beginn des Auftrags am ersten Tag vor Ort eine verantwortliche Person bereitzustellen, die sicherstellt, dass die Baustelle begehbar ist und etwaige Fragen direkt geklärt werden können.

Verzögerungen: Sollte die Baustelle nicht zugänglich sein oder notwendige Einrichtungen fehlen, können dem Auftraggeber die entstandenen Anfahrts- und Rückführungskosten sowie Wartezeiten in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Fassadenreinigungsarbeiten fachgerecht, umweltschonend und mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen. Dabei werden ausschliesslich für Fassaden zugelassene und geprüfte Reinigungsmittel verwendet.

Die Reinigung kann je nach Offerte folgende Punkte beinhalten:

- Vorbehandlung der Fassade mit biologisch abbaubaren Mitteln zur Entfernung von Algen, Schimmel und anderen Verschmutzungen.

- Abspülen des gelösten Materials mit Reinstwasser unter niedrigem Druck, um die Bausubstanz zu schonen oder je nach Beschaffenheit und Verschmutzungsgrad abspülen mit Hochdruck.

Zusätzlich können folgende Leistungen gebucht werden:

- Auftragen eines Langzeitschutzes gegen erneuten Algen-, Moos- und Schimmelbefall, der langfristig wirksam ist.
- Behandeln der Fassade mit Hydrophobierungsmittel für längeren Schutz

Reinigung von Fensterfronten, Aussen Jalousien, Rollläden, Solaranlagen oder Werbetafeln und weitere Arbeiten gemäss Absprache

Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit von Fassadenoberflächen kann der Auftragnehmer nicht auf allen Flächen das gleiche Reinigungsergebnis garantieren. Natürliche Abnutzungen, Eingefressen Rückstände, Materialalterung oder bestehende Beschädigungen können die Ergebnisse beeinflussen.

§ 5 Wetterbedingte Verzögerungen und Einschränkungen

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Einschränkungen der Arbeiten, die durch unvorhergesehene Wetterbedingungen wie starken Regen, Sturm, Frost oder andere widrige Umstände verursacht werden. In solchen Fällen wird ein neuer Termin im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vereinbart. Eventuelle Zusatzkosten, die durch wetterbedingte Unterbrechungen entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 6 Gefahrstoffe oder Schadstoffbelastung

Sollten während der Arbeiten unvorhergesehene Gefahrenstoffe (z. B. Asbest, Blei) entdeckt werden, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Arbeiten auszusetzen, bis eine fachgerechte Entfernung der Gefahrenstoffe durch Dritte erfolgt ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Mehrkosten, die sich aus der Entsorgung solcher Stoffe ergeben.

§ 7 Haftung bei Drittschäden

Für Schäden an benachbarten Gebäuden, Grundstücken oder Fahrzeugen, die durch die Reinigung entstehen und ausserhalb der direkten Kontrolle des Auftragnehmers liegen (z. B. durch Spritzwasser oder herunterfallende Teile), übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Umgebung der zu reinigenden Flächen ausreichend zu sichern.

§ 8 Arbeitszeiten und Lärmschutz

Die Arbeiten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeiten durchgeführt. Eventuelle Einschränkungen aufgrund lokaler Vorschriften zur Lärmbelästigung müssen dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden. Zusätzliche Kosten, die sich durch solche Einschränkungen ergeben, sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Geräte, welche zum Einsatz kommen zeichnen sich durch einen niedrigen Geräuschpegel aus, sodass sie in den meisten Fällen keine hohe Lärmbelästigung verursachen. In den meisten Fällen kann daher auch während der Mittagszeit ohne Beeinträchtigung der Ruhezeiten gearbeitet werden. Diese Eigenschaft ermöglicht eine flexible Arbeitszeitgestaltung und reduziert potenzielle Verzögerungen.

§ 9 Sicherheitsmassnahmen und Zugangsbeschränkungen

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, den Zugang zur Fassade sowie zu den Arbeitsbereichen frei von Sicherheitsrisiken zu halten (z. B. durch Absperrung oder Markierung von Gefahrenbereichen). Für Unfälle, die auf unzureichende Sicherheitsvorkehrungen seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Sicherheitsmängel behoben sind.

§ 10 Einsatz von Hebebühnen und Raupenbühnen

Bei der Verwendung von Hebebühnen oder Raupenbühnen ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, die Bodenbeschaffenheit sowie die maximale Bodenbelastung vorab zu prüfen und dem Auftragnehmer korrekte Angaben bereitzustellen. Sollten keine Angaben oder falsche Angaben zur Bodenbeschaffenheit gemacht werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden am Boden, Rasen oder anderen Flächen, die durch den Einsatz der Bühnen entstehen.

§ 11 Garantieausschluss für Fassadenreinigung

Die Fassadenreinigung kann die Sauberkeit der behandelten Oberflächen für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren erhalten. Eine feste Jahresgarantie ist jedoch nicht möglich, da die verwendeten Reinigungsmittel keinen dauerhaften Langzeitschutz bieten. Zusätzlich variieren die Ergebnisse aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Verwitterung der Fassaden sowie der je nach Material angepassten Mittel und Methoden. Der Auftragnehmer haftet daher nicht für Veränderungen der Reinigungswirkung, die auf diese Umstände zurückzuführen sind.

§ 12 Garantieausschluss für Langzeitschutz

Der aufgetragene Langzeitschutz unterstützt die weitere Werterhaltung der behandelten Oberflächen für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren. Eine feste Jahresgarantie kann jedoch nicht gewährleistet werden, da die Wirksamkeit des Langzeitschutzes durch natürliche Alterung, extreme Wetterbedingungen oder unsachgemässe Behandlung der Oberflächen beeinflusst werden kann. Die Ergebnisse variieren zudem aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit und Verwitterung der Fassaden sowie der je nach Material angepassten Mittel und Methoden. Der Auftragnehmer haftet daher nicht für Veränderungen der Langzeitwirkung, die auf diese Umstände zurückzuführen sind.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

Offerten für die Fassadenreinigung werden entweder nach einer Besichtigung vor Ort oder basierend auf den vom Kunden bereitgestellten Unterlagen erstellt. Die verbindlichen Preise werden in der Offerte klar und transparent kommuniziert. Diese enthalten alle vereinbarten Leistungen.

Zahlungsarten:

- Per Rechnung innert 20 Tagen ab Erhalt
- Barzahlung nach Abschluss der Arbeiten am selben Tag
- Vorauszahlung oder direkte Bezahlung bei Abschluss der Arbeiten per TWINT oder Kreditkartenüberweisung. (TWINT- & Kartenzahlungen erfolgen über einen bereitgestellten Link (zzgl. Transaktionsgebühr von 3.5 % des vereinbarten Betrags).

Verzögerte Zahlungen: Bei ausbleibender Zahlung behält sich der Auftragnehmer vor, Mahngebühren zu berechnen oder den Fall an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.

Ist eine Vorauszahlung vereinbart und wird der fällige Betrag nicht rechtzeitig beglichen, behält sich Clean & Umzug das Recht vor, die Ausführung des Auftrags zu stornieren. In diesem Fall gelten alle aus dem Vertrag hervorgegangenen Vereinbarungen und Pflichten als hinfällig.

§ 14 Kontrolle und Reklamationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reinigung nach Abschluss direkt vor Ort zu kontrollieren. Sollten Beanstandungen bestehen, ist dies dem anwesenden Reinigungsteam sofort mitzuteilen. Kleine Korrekturen werden nach Möglichkeit am selben Tag durchgeführt.

Jegliche Übernahme von zusätzlichen Ausbesserungen oder Korrekturarbeiten nach Quittierung & Abschluss des Auftrags wird abgelehnt.

Falls keine Kontrolle durchgeführt wird, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, bei späteren Reklamationen eine Nachbesserung abzulehnen oder zusätzliche Anfahrts- und Rückführungskosten sowie Aufwände in Rechnung zu stellen.

§ 15 Stornierungsbedingungen

Eine Kündigung des Auftrages muss schriftlich per Mail oder eingeschriebenem Brief an die Geschäftsadresse des Auftragnehmers erfolgen. Die Stornogebühren gestalten sich wie folgt:

Mehr & bis (3) Wochen (fünfzehn Arbeitstagen) vor dem schriftlich vereinbarten Reinigungstermin wird mit einer Pauschalen Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- inkl. 8.1% MwSt. veranschlagt und ist innert zehn (10) Tagen zu entrichten.

Zehn (10) bis vierzehn (14) Arbeitstage vor dem schriftlich vereinbarten Reinigungstermin wird mit 30% des vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innert zehn (10) Tagen zu entrichten.

Vier (4) bis neun (9) Arbeitstage vor dem schriftlich vereinbarten Reinigungstermin wird mit 50% des vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innert zehn (10) Tagen zu entrichten.

Ein (1) bis drei (3) Arbeitstage vor dem schriftlich vereinbarten Reinigungstermin wird mit 80% des schriftlich vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innert zehn (10) Tagen zu entrichten.

Stornierung am selben Tag des vereinbarten Reinigungstermin wird mit 100% des schriftlich vertraglich vereinbarten Betrages veranschlagt und ist innert zehn (10) Tagen zu entrichten.

Als Grundlage zur Berechnung der Stornierungsfrist gilt der erste Tag der Einplanung der Reinigung.

§ 16 Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Schäden bis zu CHF 5 Millionen pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden abdeckt.

Haftungsausschluss: Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder Schäden aufgrund von Materialmängeln wird ausgeschlossen. Eine Garantie für ein einheitliches optisches Ergebnis der gereinigten Flächen wird nicht gewährt.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer zur Auftragsabwicklung mitgeteilt werden, werden ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG Art. 235.1) geschützt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche und jederzeit widerrufliche Einwilligung des Auftraggebers.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
